



Landesverband von Angehörigen- und Betreuerbeiräten in
Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung
in Schleswig-Holstein
(LABB-SH Mitglied im Bundesverband BKEW e.V.)



LABB - SH
Kiebitzweg 5
24963 Tarp
Tel 04638 7010
Fax 04638 7260
Mob 015234773278
e-Mail: mautdf@telda.net
<http://www.bkew.de/>

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/622

Kiel, 8. 2. 2018

Anhörung des Sozialausschusses zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Das Bundesteilhabegesetz hat u. a. das Ziel:

Teilhabe zu ermöglichen durch personensorientierte individuelle Unterstützung von Menschen mit Behinderung entsprechend ihres Bedarfs.

Unterschiedliche Behinderungen erfordern unterschiedliche Unterstützung, um Barrierefreiheit zu erreichen.

Eine Vielzahl von Menschen mit Behinderungen ist in der Lage, ihre Bedarfe zu benennen und entsprechende individuelle Unterstützung einzufordern. Diese erfolgt i. d. R. durch technische Hilfsmittel.

Menschen mit kognitiven Einschränkungen sind nicht dazu in der Lage, ihre Bedarfe zu benennen und erst recht nicht, sie einzufordern. Grundbedarf dieser Menschen ist eine Unterstützung beim Erkennen und Aufstellen von Forderungen hinsichtlich ihrer besonderen Bedarfe. Technische Hilfsmittel sind hier i. d. R. nicht ausreichend oder möglich.

Sie benötigen einen **geistigen Rollstuhl**. Diese Rolle kann der **Landesverband von Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung in SH** aufgrund seiner Kompetenz übernehmen. Diese Kompetenz besitzt der LV, weil seine Mitglieder Menschen mit kognitiven Einschränkungen ein Leben lang von Geburt an betreuen.

Für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes werden in verschiedenen Gremien, Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften behinderte Menschen sowie deren Institutionen und Verbände einbezogen. Die Anmeldung und Berücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit kognitiven Einschränkungen durch eine Institution, die deren Bedarfe kennt, ist bislang nicht vorgesehen. Der Landesverband ist in der Lage, diese Lücke zu schließen und beansprucht daher eine Beteiligung in der

Arbeitsgemeinschaft zur Begleitung und Umsetzung des Rechts der Eingliederungshilfe gemäß § 3
sowie bei der

Interessenvertretung bei den Rahmenverträgen gemäß §4.